

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
— Drucksache 10/3158 —**

**b) zu dem von den Abgeordneten Frau Schmidt (Nürnberg), Dr. Hauff,
Dr. Holtz, Müller (Schweinfurt), Jaunich, Frau Blunck, Bachmaier, Egert,
Schmitt (Wiesbaden), Antretter, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler,
Oostergetelo, Stiegler, Reuter, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung
der Tierversuche**

— Drucksache 10/2703 —

c) zu dem Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache 10/2704 —

Tierschutzgerechte Nutztierhaltung

**d) zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

— Drucksache 10/1885 —

Verbot der Käfighaltung von Hühnern

e) zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Bard und der Fraktion DIE GRÜNEN

— Drucksache 10/1307 —

Tierversuche im wehrmedizinischen Bereich

A. Problem

Die Erfahrungen mit dem Tierschutzgesetz von 1972 haben gezeigt, daß der ethisch ausgerichtete Tierschutz im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für die seiner Obhut anheimgegebenen Lebewesen in der Bundesrepublik Deutschland als Grundkonzeption auf eine breite Zustimmung in der Bevölkerung trifft. Der Vollzug des Gesetzes in den Ländern, vor allem hinsichtlich der Tierversuche, läßt jedoch Lücken erkennen, die durch präzisere Regelungen geschlossen werden müssen.

a) Zum Entwurf der Bundesregierung

— Drucksache 10/3158 —

Das Tierschutzgesetz bedarf nach Auffassung der Bundesregierung daher insbesondere hinsichtlich der Tierversuche, des gewerblichen Tierhandels, der Tierhaltung und des rituellen Schlachtens einer Verbesserung.

b) Zum Entwurf der SPD-Fraktion

— Drucksache 10/2703 —

Aus der Sicht der SPD-Fraktion ist die Zahl der Tierversuche in den letzten zehn Jahren — nicht zuletzt verursacht durch gesetzliche Vorschriften — stetig gestiegen. Kompetente Wissenschaftler seien der Auffassung, eine Reihe von Tierversuchen und Versuchsverfahren sei überflüssig und aussagekräftige Versuchsergebnisse könnten auch durch andere Versuchsmethoden gewonnen werden. Tierversuche würden auch in der Öffentlichkeit unter strengeren ethischen Maßstäben beurteilt.

c) Zum Antrag der SPD-Fraktion: Tierschutzgerechte Nutztierhaltung

— Drucksache 10/2704 —

d) Zum Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN: Verbot der Käfighaltung von Hühnern

— Drucksache 10/1885 —

Die Massentierhaltung bei Legehennen, Kälbern und Schweinen verstößt nach Auffassung der Antragsteller gegen die Forderung des Tierschutzgesetzes nach artgerechter Haltung der Tiere. Tierschutzwidrige Haltungssysteme sollten aber EG-weit verboten werden.

e) Zum Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN: Tierversuche im wehrmedizinischen Bereich

— Drucksache 10/1307 —

Nach Auffassung der Antragsteller töten und verletzen Menschen auf der ganzen Welt Menschen mit modernen Waffentechniken. Die Wirkung dieser Waffen sei erschreckend deutlich und bedürfe keines weiteren Beweises durch als wissenschaftlich erklärte Versuche. Tiere hierfür leiden zu lassen, sei ethisch nicht vertretbar.

B. Lösung

a) Zum Gesetz der Bundesregierung

— Drucksache 10/3158 —

Das Tierschutzgesetz soll geändert werden:

1. Die Grundsatznorm für das Halten von Tieren wird präziser gefaßt.
2. Die an den Tierhalter gerichteten Verbote werden erweitert.
3. Das Schlachtrecht, vor allem für das rituelle Schlachten ohne Betäubung (Schächten), wird bundeseinheitlich neu geregelt.
4. Das Amputationsverbot wird u. a. auf das Kupieren der Ohren bei Hunden ausgeweitet.
5. Die Beschränkung der Tierversuche auf das unerläßliche Maß soll durch strengere Anforderungen an die Genehmigungsvoraussetzungen und eine Neuordnung der Kontrolle der Versuche sichergestellt werden.
6. Zur Beratung der zuständigen Behörden zu Fragen des Tierschutzes werden Tierschutzkommissionen berufen.

b) Zum Entwurf der SPD-Fraktion

— Drucksache 10/2703 —

Die SPD-Fraktion strebt ein grundsätzliches Verbot der Tierversuche an, um deren Zahl drastisch zu senken. Nur unter exakt festgelegten Voraussetzungen soll von dem Verbot abgewichen werden dürfen. Die Notwendigkeit der Versuche soll strenger geprüft, das Anzeige- und Genehmigungsverfahren verschärft, die Versuchsnotwendigkeit durch eine unabhängige Kommission ethisch bewertet und in Versuchseinrichtungen sollen Tierschutzbeauftragte bestellt werden.

c) Zum Antrag der SPD-Fraktion: Tierschutzgerechte Nutztierhaltung

— Drucksache 10/2704 —

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, im EG-Ministerrat auf die Verabschiedung EG-einheitlicher Bestimmungen für die Legehennenhaltung zu drängen. Für die Übergangszeit soll für jede Henne eine verfügbare Fläche von 600 cm² für leichte oder 900 cm² für schwere Rassen zur Verfügung stehen müssen.

d) Zum Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN: Verbot der Käfighaltung von Hühnern

— Drucksache 10/1885 —

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, eine Verbotsverordnung über die Käfighaltung von Hühnern zu erlassen. Für die Übergangszeit soll die Besatzdichte wie bei c) begrenzt werden. Ferner sollen Mindestanforderungen an die Bodenhaltung von Hühnern festgelegt werden.

- e) Zum Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN: Tierversuche im wehrmedizinischen Bereich
— Drucksache 10/1307 —

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, alle Tierversuche im militärischen Bereich sofort einzustellen und umgehend alle entsprechenden Forschungsaufträge an zivile Einrichtungen zurückzuziehen.

- f) Entschließungsempfehlung des Ausschusses

Aufforderung an die Bundesregierung,

- Rechtsverordnungen zur tierschutzgerechten Nutztierhaltung bis 31. Dezember 1987 zu erlassen,
- mit Nachdruck auf Harmonisierung des Tierschutzrechts in der EG hinzuwirken,
- Gesetzentwurf über Tierversuchs-Datenbank bis 1. Januar 1988 vorzulegen,
- Alternativmethoden zu Tierversuchen verstärkt zu fördern u. a.

C. Alternativen

ergeben sich aus den konkurrierenden Anträgen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß für den Regierungsentwurf, mehrheitliche Ablehnung der übrigen Vorlagen.

Einmütigkeit hinsichtlich der vom Ausschuß empfohlenen Entschließung.

D. Kosten

- a) Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 10/3158 —

Mehrausgaben des Bundes etwa 2 Mio. DM jährlich für vermehrten Personalbedarf und einmalige und laufende Sachkosten.

Mehrausgaben der Länder nach deren Schätzungen jährlich etwa 20 Mio. DM.

Die Mehrausgaben des Bundes können durch Haushaltsumschichtungen gedeckt werden, die der Länder teilweise ebenfalls oder zum Teil auch durch Gebühren.

- b) Zu den übrigen Vorlagen
— Drucksachen 10/2703, 10/2704, 10/1885 und 10/1307 —
keine Schätzungen der Antragsteller.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3158 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- II. die Vorlagen — Drucksachen 10/1307, 10/1885, 10/2703 und 10/2704 — abzulehnen;
- III. folgende EntschlieÙung zu fassen:

1. Für das in die Obhut des Menschen gegebene Tier gilt der im Tierschutzgesetz verankerte Grundsatz, daß sein Leben und Wohlbefinden zu schützen ist; das bedeutet für die Praxis der Tierhaltung, daß dem Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessene Nahrung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung zu gewähren ist. Die Entwicklung der Nutztierhaltung, insbesondere in den Intensivhaltungssystemen, hat in den letzten Jahrzehnten einen Verlauf genommen, in dem Kostensenkungen, arbeitswirtschaftliche Erwägungen und das Streben nach Erzielung eines angemessenen Betriebseinkommens zu einem Grad der Technisierung geführt haben, der vielfach nicht ohne Auswirkung auf das Wohlbefinden der Tiere geblieben ist.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

- a) bis zum 31. Dezember 1987 durch Rechtsverordnung Vorschriften über Mindestanforderungen an die Haltung insbesondere von Kälbern, Schweinen, Geflügel und Pelztieren zu erlassen, wobei wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse der Verhaltensforschung zu berücksichtigen sind;
 - b) weiterhin mit Nachdruck auf eine Harmonisierung tierschutzrechtlicher Vorschriften über die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaften hinzuwirken, um Wettbewerbsverzerrungen mit nachteiligen Folgen für die deutsche Landwirtschaft zu verhindern;
 - c) die Forschung auf dem Gebiet landwirtschaftlicher Tierhaltung zu intensivieren, mit dem Ziel, möglichst tiergerechte Haltungssysteme unter Beachtung ethologischer, hygienischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu entwickeln.
2. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die in § 2 a Abs. 2 ausgesprochene Ermächtigung, Vorschriften zum Schutz der Tiere bei der Beförderung zu erlassen, durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich in Anspruch genommen wird.
 3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 1. Januar 1988 einen Gesetzentwurf über die Errichtung einer zentralen Datenbank für die Sammlung von Daten über Tierversuche vorzulegen. In diesem Gesetzentwurf sind Lösungen der rechtlichen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Geheimhaltung, einschließlich der Geheimhaltung im Bereich der Bundeswehr, des Patentrechts, der Zweitmelderproblematik sowie der Entschädigung vorzusehen.
 4. Die Bundesregierung wird gebeten, innerhalb von drei Monaten eine Übersicht über alle nationalen und internationalen Regelungen, in denen Tierversuche vorgeschrieben und vorgesehen sind, dem Deutschen Bundestag vorzulegen und Vorschläge zu machen, wie die Zahl der Tierversuche verringert oder auf Tierversuche ganz verzichtet werden kann. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß ihm dabei ein Vorschlag für das Verbot verschiedener schmerzhafter Testmethoden, insbesondere des LD₅₀-Tests und des Draize-Tests unterbreitet wird.
 5. Der Deutsche Bundestag erwartet eine beträchtlich verstärkte Förderung von Alternativmethoden, die die Zahl der Tierversuche beträchtlich vermindern oder sie ganz unnötig machen können. Insbesondere sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, wie in den Teilbereichen, die den Hauptan-

teil der industriellen Tierversuche ausmachen, wirksam In-vitro-Verfahren durchzuführen sind.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende Regelungen zu treffen.

Gleichzeitig erwartet der Deutsche Bundestag, daß von der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern und den Institutionen und Firmen, die Tierversuche durchführen, ein Fonds zur Förderung von Alternativmethoden als Stiftung errichtet wird.

Bonn, den 21. März 1986

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Sander

Michels

Herkenrath

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

— Drucksache 10/3158 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

—

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

—

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

01. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.“

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 erforderlichen Maßnahmen anordnen.

(3) Die zuständige Behörde kann ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 erheblich vernachlässigt ist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Kann das Tier nach dem Urteil des

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die zuständige Behörde kann ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 erheblich vernachlässigt ist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Kann das Tier nach dem Urteil des

Entwurf

beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so kann die Behörde es auf Kosten des Halters töten lassen.“

2. Nach § 2 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 2 a

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann der Bundesminister auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz der Tiere *bei der* Beförderung zu erlassen, insbesondere über das Verladen, Entladen, Unterbringen, *Versorgen* und *Betreuen* der Tiere.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so kann die Behörde es auf Kosten des Halters **schmerzlos** töten lassen.“

2. Nach § 2 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 2 a

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, **soweit es** zum Schutz der Tiere **erforderlich ist**, ihre Beförderung zu **regeln**. **Er kann hierbei insbesondere**

1. **bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken;**
2. **bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben;**
3. **vorschreiben, daß bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen;**
4. **Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen.**

Entwurf

§ 2 b

Die zuständige Behörde kann demjenigen, der einer Anordnung nach § 2 Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 2 a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2, zweiter Halbsatz, wird wie folgt gefaßt:
„dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe eines kranken Tieres an eine Person oder Einrichtung, der eine Genehmigung nach § 8 für Versuche an solchen Tieren erteilt worden ist,“;

- b) Nummer 4 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„4. ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,

4a. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schau-
stellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,“;

- c) in Nummer 8 wird das Wort „offensichtlich“ gestrichen;

- d) nach Nummer 8 wird folgende Nummer angefügt:

„9. an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 2 b

unverändert

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2, zweiter Halbsatz, wird wie folgt gefaßt:
„dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe eines kranken Tieres an eine Person oder Einrichtung, der eine Genehmigung nach § 8 **und, wenn es sich um ein Wirbeltier handelt, eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2** für Versuche an solchen Tieren erteilt worden ist,“;

- a¹) nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„3a. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepaßt ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt,“;

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
<ul style="list-style-type: none"> a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zugelassen“ durch das Wort „zulässig“ ersetzt; b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt: <ul style="list-style-type: none"> „(2) Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt § 4 a.“ 	
5. Nach § 4 werden folgende Vorschriften eingefügt:	5. Nach § 4 werden folgende Vorschriften eingefügt:
„§ 4 a	„§ 4 a
<ul style="list-style-type: none"> (1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist. (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Betäubung nicht erforderlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> 1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist, 2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. 	<ul style="list-style-type: none"> (1) unverändert (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Betäubung nicht erforderlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.
§ 4 b	§ 4 b
Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates	Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
<ul style="list-style-type: none"> 1. bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben oder zu verbieten, um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden, 2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachtieren (BGBl. 1983 II S. 770) näher zu regeln.“ 	<ul style="list-style-type: none"> 1. a) das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu regeln, b) bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, <p style="padding-left: 2em;">um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden,</p>
6. § 5 wird wie folgt geändert:	6. § 5 wird wie folgt geändert:
<ul style="list-style-type: none"> a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen; 	<ul style="list-style-type: none"> a) unverändert

Entwurf

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „1. für das Kastrieren von unter zwei Monate alten männlichen Rindern, Schweinen, Ziegen, Schafen und Kaninchen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
 2. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter vier Wochen alten Rindern,“;
- bb) die Nummern 4 und 5 werden gestrichen;
- cc) in Nummer 7 werden die Worte „mittels Elektrokauter“ gestrichen.

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist,
2. der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres, ausgenommen eine Nutzung für Tierversuche, unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,
3. ein Fall des § 5 Abs. 3 vorliegt,
4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen erforderlich ist.

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 3 können auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Für Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gilt § 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4 und 7 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „1. unverändert
 2. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,“;
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,“;
- cc) unverändert

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 3 können auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Für Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten § 8a Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4 und 7 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden; dies gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 3 Nr. 4.“

Entwurf

8. Nach § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 6 a

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Tierversuche und für Eingriffe zur Aus- oder Fortbildung.“

9. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Abschnitt
Tierversuche

§ 7

(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sein können.

(2) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
2. Erkennen von Umweltgefährdungen,
3. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
4. Grundlagenforschung.

Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerlässlich sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

(3) Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

8. Nach § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 6 a

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Tierversuche und für Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung.“

9. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Abschnitt
Tierversuche

§ 7

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind verboten.

(5) Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen

Entwurf

§ 8

(1) Wer Versuche an Wirbeltieren durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde.

(2) Wird die Genehmigung einer Hochschule oder anderen Einrichtung erteilt, so müssen die Personen, welche die Tierversuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

siehe Absatz 4

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 8

Kosmetika sind grundsätzlich verboten. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, und soweit die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können.

(1) unverändert

(1a) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens bedarf der Schriftform und muß mindestens die Angaben nach § 8a Abs. 2 Nr. 1—5 enthalten. In dem Antrag ist

- 1. glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b vorliegen,**
- 2. nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 vorliegen.**

siehe Absatz 5

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- 1. glaubhaft gemacht ist, daß**
 - a) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen,
 - b) das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist;
- 2. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben;**
- 3. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierenschutzbeauftragten gegeben sind;**
- 4. eine den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprechende Unterbringung und Pflege ein-**

Entwurf

(3) In dem Genehmigungsbescheid sind der Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter anzugeben. Wechselt der Leiter eines Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, so hat der Genehmigungsinhaber diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; die Genehmigung gilt weiter, wenn sie nicht innerhalb eines Monats widerrufen wird.

(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. *wissenschaftlich begründet dargelegt wird, daß*
 - a) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen,
 - b) das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist;
2. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben;
3. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tier-schutzbeauftragten gegeben sind;
4. eine den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist und
5. die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 und des § 9 a Abs. 1 erwartet werden kann.

(5) Die Genehmigung ist zu befristen.

siehe Absatz 2

Beschlüsse des 10. Ausschusses

schließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist und

5. die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 und des § 9 a Abs. 1 erwartet werden kann.

(3) unverändert

siehe Absatz 2

(4) Die Genehmigung ist zu befristen.

(5) Wird die Genehmigung einer Hochschule oder anderen Einrichtung erteilt, so müssen die Personen, welche die Tierversuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

Entwurf

(6) Der Genehmigung bedürfen nicht Versuchsvorhaben,

1. deren Durchführung ausdrücklich
 - a) durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder durch unmittelbar anwendbaren Rechtsakt eines Organs der Europäischen Gemeinschaften vorgeschrieben,
 - b) in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesminister im Einklang mit § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen oder
 - c) auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes eines Organs der Europäischen Gemeinschaften von einem Richter oder einer Behörde angeordnet oder im Einzelfall als Voraussetzung für den Erlaß eines Verwaltungsaktes gefordert ist;
2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige Maßnahmen diagnostischer Art nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden und der Erkennung insbesondere von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder der Prüfung von Seren oder Impfstoffen dienen.

§ 8 a

(1) Wer Tierversuche durchführen will, die nicht der Genehmigung bedürfen, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Versuchsvorhabens,
2. die Art und bei Wirbeltieren die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere,
3. die Art und Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,
5. Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters,
6. bei Versuchsvorhaben nach § 8 Abs. 6 Nr. 1 der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit.

(3) Ist die Durchführung mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben beabsichtigt, so genügt

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(6) Der Genehmigung bedürfen nicht Versuchsvorhaben,

1. deren Durchführung ausdrücklich
 - a) unverändert
 - b) in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesminister **mit Zustimmung des Bundesrates** im Einklang mit § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen oder
 - c) unverändert
2. unverändert

§ 8 a

(1) Wer Tierversuche durchführen will, die nicht der Genehmigung bedürfen, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist; **die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

die Anzeige des ersten Versuchsvorhabens, wenn in der Anzeige zusätzlich die voraussichtliche Zahl der Versuchsvorhaben angegeben wird. Am Ende eines jeden Jahres ist der zuständigen Behörde die Zahl der durchgeführten Versuchsvorhaben sowie bei Wirbeltieren Art und Zahl der insgesamt verwendeten Tiere anzugeben.

(4) Ändern sich nach Absatz 2 angegebene Sachverhalte während des Versuchsvorhabens, so sind diese Änderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, daß die Änderung für die Überwachung des Versuchsvorhabens ohne Bedeutung ist.

(5) Die zuständige Behörde hat Tierversuche zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Abs. 2 oder 3, des § 8 b Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 oder des § 9 Abs. 1 oder 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

§ 8 b

(1) Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, haben einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Zum Tierschutzbeauftragten können nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie — Fachrichtung Zoologie — bestellt werden. Sie müssen die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse und die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit haben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
2. die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befaßten Personen zu beraten,
3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,
4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.

(4) Der Tierschutzbeauftragte *darf in seinem Aufgabenbereich nicht an einem Versuchsvorhaben beteiligt sein.*

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 8 b

(1) Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, haben einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen. **In der Anzeige sind auch die Stellung und die Befugnisse des Tierschutzbeauftragten nach Absatz 6 Satz 3 anzugeben.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) **Führt der Tierschutzbeauftragte selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muß für dieses Versuchsvorhaben ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig sein.**

Entwurf

(5) Die Einrichtung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und zu unterrichten, daß er *diese* uneingeschränkt wahrnehmen kann.

(6) Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Seine Stellung und seine Befugnisse sind durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß der Tierschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung entscheidenden Stelle vortragen kann. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen.

§ 9

(1) Tierversuche dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse haben. Tierversuche an Wirbeltieren, ausgenommen Versuche nach § 8 Abs. 6 Nr. 2, dürfen darüber hinaus nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Medizin oder von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hochschulstudium durchgeführt werden. Tierversuche mit operativen Eingriffen dürfen nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium

1. der Veterinärmedizin oder Medizin oder
2. der Biologie — Fachrichtung Zoologie —, wenn diese Personen an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind,

durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulassen, soweit dies mit dem Schutz der Versuchstiere vereinbar ist.

(2) Tierversuche sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Für *ihre* Durchführung gilt folgendes:

1. Versuche an höher entwickelten Tieren, insbesondere warmblütigen Tieren, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.
2. Für den Tierversuch dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den verfolgten Zweck erforderlich ist.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(5) Die Einrichtung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und **von allen Versuchsvorhaben** zu unterrichten, daß er **seine Aufgaben** uneingeschränkt wahrnehmen kann.

(6) unverändert

§ 9

(1) Tierversuche dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse haben. Tierversuche an Wirbeltieren, ausgenommen Versuche nach § 8 Abs. 6 Nr. 2, dürfen darüber hinaus nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Medizin oder von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hochschulstudium durchgeführt werden. Tierversuche mit operativen Eingriffen **an Wirbeltieren** dürfen nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium

1. unverändert
2. unverändert

durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulassen, soweit dies mit dem Schutz der Versuchstiere vereinbar ist.

(2) Tierversuche sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. **Bei der Durchführung ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:**

1. Versuche an **sinnesphysiologisch** höher entwickelten Tieren, insbesondere warmblütigen Tieren, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an **sinnesphysiologisch** niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.
2. unverändert

Entwurf

3. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
4. Versuche an Wirbeltieren dürfen vorbehaltlich des Satzes 4 nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung darf nur von einer Person, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erfüllt, oder unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden. Ist bei einem betäubten Wirbeltier damit zu rechnen, daß mit Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, so muß das Tier rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln behandelt werden, es sei denn, daß dies mit dem Zweck des Tierversuchs nicht vereinbar ist. An einem unbetäubten Wirbeltier darf ein Eingriff vorgenommen werden, wenn
 - a) der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres oder
 - b) der Zweck des Tierversuchs eine Betäubung ausschließt, *es sei denn, es handelt sich um schwere Verletzungen.*

An einem unbetäubten Wirbeltier darf nur einmal ein erheblich schmerzhafter Eingriff oder eine erheblich schmerzhaft Behandlung durchgeführt werden, es sei denn, daß der Zweck des Tierversuchs anders nicht erreicht werden kann. Bei einem unbetäubten Wirbeltier dürfen keine Mittel angewandt werden, durch die die Äußerung von Schmerzen verhindert oder eingeschränkt wird.

5. Wird bei einem Wirbeltier ein schwerer operativer Eingriff vorgenommen oder ist das Tier in einem mit erheblichen oder länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden oder mit erheblichen Schäden verbundenen Tierversuch verwendet worden, so darf es nicht für ein weiteres Versuchsvorhaben verwendet werden, es sei denn, sein allgemeiner Gesundheitszustand und sein Wohlbefinden sind vollständig wiederhergestellt und der weitere Tierversuch ist nicht mit Leiden oder Schäden und mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden.
6. Wirbeltiere dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. unverändert
4. Versuche an Wirbeltieren dürfen vorbehaltlich des Satzes 4 nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung darf nur von einer Person, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erfüllt, oder unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden. Ist bei einem betäubten Wirbeltier damit zu rechnen, daß mit Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, so muß das Tier rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln behandelt werden, es sei denn, daß dies mit dem Zweck des Tierversuchs nicht vereinbar ist. An einem unbetäubten Wirbeltier darf
 - a) **kein Eingriff vorgenommen werden, der zu schweren Verletzungen führt,**
 - b) ein Eingriff **nur** vorgenommen werden, wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres oder der Zweck des Tierversuchs eine Betäubung ausschließt.

An einem unbetäubten Wirbeltier darf nur einmal ein erheblich schmerzhafter Eingriff oder eine erheblich schmerzhaft Behandlung durchgeführt werden, es sei denn, daß der Zweck des Tierversuchs anders nicht erreicht werden kann. Bei einem unbetäubten Wirbeltier dürfen keine Mittel angewandt werden, durch die die Äußerung von Schmerzen verhindert oder eingeschränkt wird.

5. unverändert

5a. Bei Tierversuchen zur Ermittlung der tödlichen Dosis oder tödlichen Konzentration eines Stoffes ist das Tier schmerzlos zu töten, sobald erkennbar ist, daß es infolge der Wirkung des Stoffes stirbt.

6. unverändert

Entwurf

gezüchtet worden sind. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hiervon zulassen, wenn für Versuchszwecke gezüchtete Tiere der betreffenden Art nicht zur Verfügung stehen oder der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren anderer Herkunft erforderlich macht.

7. Nach Abschluß eines Tierversuchs ist jeder verwendete und überlebende Affe, Halbaffe, Einhufer, Paarhufer, Hund sowie jede verwendete und überlebende Katze und jedes verwendete und überlebende Kaninchen unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. Kann das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben, so muß es unverzüglich getötet werden. Andere als in Satz 1 bezeichnete Tiere sind gleichfalls unverzüglich zu töten, wenn dies nach dem Urteil der Person, die den Tierversuch durchgeführt hat, erforderlich ist. Soll ein Tier am Ende eines Tierversuchs am Leben erhalten werden, so muß es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen befähigten Person beobachtet und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter verantwortlich. Das Gleiche gilt für die Erfüllung von Auflagen, die mit einer Genehmigung nach § 8 verbunden sind.

§ 9 a

(1) Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen für jedes Versuchsvorhaben den mit ihm verfolgten Zweck, insbesondere die Gründe für nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 erlaubte Versuche an höher entwickelten Tieren, sowie die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und die Art und Ausführung der Versuche angeben. Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben; bei Hunden und Katzen sind zusätzlich Geschlecht und Rasse, sowie Art und Zeichnung des Fells und eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung anzugeben. Die Aufzeichnungen sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens zu unterzeichnen; der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang nach Abschluß des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die

Beschlüsse des 10. Ausschusses

7. Nach Abschluß eines Tierversuchs ist jeder verwendete und überlebende Affe, Halbaffe, Einhufer, Paarhufer, Hund, **Hamster** sowie jede verwendete und überlebende Katze und jedes verwendete und überlebende Kaninchen **und Meerschweinchen** unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. Kann das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben, so muß es unverzüglich schmerzlos getötet werden. Andere als in Satz 1 bezeichnete Tiere sind gleichfalls unverzüglich schmerzlos zu töten, wenn dies nach dem Urteil der Person, die den Tierversuch durchgeführt hat, erforderlich ist. Soll ein Tier am Ende eines Tierversuchs am Leben erhalten werden, so muß es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen befähigten Person beobachtet und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden.

(3) unverändert

§ 9 a

(1) Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen für jedes Versuchsvorhaben den mit ihm verfolgten Zweck, insbesondere die Gründe für nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 erlaubte Versuche an **sinnphysiologisch** höher entwickelten Tieren, sowie die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und die Art und Ausführung der Versuche angeben. Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben; bei Hunden und Katzen sind zusätzlich Geschlecht und Rasse, sowie Art und Zeichnung des Fells und eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung anzugeben. Die Aufzeichnungen sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens zu unterzeichnen; der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang nach Abschluß des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) unverändert

Entwurf

Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art und Zahl der für die Versuche verwendeten Tiere und über die Art der Versuche zu melden, und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.“

10. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt
Eingriffe und Behandlungen
zur Aus- oder Fortbildung

§ 10

(1) Zur Aus- oder Fortbildung dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule oder anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder
2. im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

Sie dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Aus- oder Fortbildung sind die §§ 8 a, 9 Abs. 2 und § 9 a Abs. 1 entsprechend anzuwenden, § 8 a Abs. 1 Satz 1 *jedoch* mit der Maßgabe, daß die Eingriffe oder Behandlungen vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Aus- oder Fortbildungsleiter oder sein Stellvertreter verantwortlich.“

11. Der Siebente Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Siebenter Abschnitt
Zucht von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11

(1) Wer

1. *Versuchstiere* züchten oder halten oder

Beschlüsse des 10. Ausschusses

10. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt
Eingriffe und Behandlungen
zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung

§ 10

–(1) Zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule, **einer** anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder **einem Krankenhaus** oder
2. im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

Sie dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind die §§ 8 a, 9 Abs. 1 **und** 2 und § 9 a Abs. 1 entsprechend anzuwenden. § 8 a Abs. 1 Satz 1 **ist** mit der Maßgabe **entsprechend anzuwenden**, daß die Eingriffe oder Behandlungen vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind, **§ 9 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe und Behandlungen nur durch die dort genannten Personen oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden dürfen.**

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Leiter der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder sein Stellvertreter verantwortlich.“

11. Der Siebente Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Siebenter Abschnitt
Zucht von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11

(1) Wer

1. **Wirbeltiere zu Versuchszwecken** züchten oder halten,
- 1a. **Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten** oder

Entwurf

2. gewerbsmäßig
- a) Hunde, Katzen oder sonstige Heimtiere züchten oder halten,
 - b) mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren handeln,
 - c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten oder
 - d) Tiere zur Schau stellen

will, *hat dieses Vorhaben mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit* der zuständigen Behörde *anzuzeigen*. In der Anzeige sind anzugeben:

1. die Arten der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. die Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen.

Wer eine Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b bis d als Reisegewerbe ausübt, hat dies zusätzlich unter Angabe der Sachverhalte nach Satz 2 der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit an diesem Ort anzuzeigen. Der Anzeigepflichtige hat ferner jede Änderung in den Sachverhalten nach Satz 2 unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt, soweit auf Grund jagdrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorschriften die anzeigepflichtigen Sachverhalte bereits angezeigt sind.

(2) Eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf nur ausgeübt werden, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen Umgangs mit Tieren die für diese Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat *oder durch eine hierfür zuständige Stelle über die tierschutzrechtlichen Vorschriften und die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere unterrichtet worden ist und hiermit als vertraut gelten kann* und
2. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen. Die zuständige Behörde kann die Aufnahme der Tätigkeit untersagen, solange dieser Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die für die Tätigkeit verantwortliche Person die

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. unverändert

will, **bedarf der Erlaubnis** der zuständigen Behörde. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) **Die Erlaubnis** darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen Umgangs mit Tieren die für diese Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat und
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Entwurf

für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht hat.

(3) Die Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn nachträglich

1. bekannt wird, daß eine Anforderung nach Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt ist, oder
2. Tatsachen bekanntwerden, die die Annahme rechtfertigen, daß die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht hat,

und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

(4) Die Ausübung der nach Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.

§ 11 a

(1) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt, hat über die Herkunft und den Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen und die Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren. Dies gilt nicht, soweit für Wirbeltiere wildlebender Arten eine entsprechende Aufzeichnungspflicht auf Grund jagdrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorschriften besteht.

(2) Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe als Versuchstiere züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann. Wer nicht gekennzeichnete Hunde oder Katzen zur Abgabe als Versuchstiere erwirbt, hat sie unverzüglich nach Satz 1 zu kennzeichnen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Art und Umfang der Aufzeichnungen und der Kennzeichnung zu erlassen. Er kann dabei vorsehen, daß Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Aufzeichnungen nach Satz 1 gelten.

§ 11 b

Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn der Züchter damit rechnen muß, daß bei der Nachzucht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Das Verbot gilt nicht für die

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) **Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde kann demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.**

(4) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde **auch** durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

§ 11 a

(1) unverändert

(2) Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe **oder Verwendung** als Versuchstiere züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann. Wer nicht gekennzeichnete Hunde oder Katzen zur Abgabe **oder Verwendung** als Versuchstiere erwirbt, hat sie unverzüglich nach Satz 1 zu kennzeichnen.

(3) unverändert

§ 11 b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Zucht von Versuchstiermutanten, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind.

§ 11 c

§ 11 c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen

unverändert

1. warmblütige Tiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. andere Wirbeltiere an Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

nicht abgegeben werden.“

12. Die Überschrift des Neunten Abschnitts wird wie folgt gefaßt: 12. unverändert

„Neunter Abschnitt
Sonstige Bestimmungen
zum Schutz der Tiere“

13. § 13 wird wie folgt geändert: 13. unverändert

- a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben unberührt.“

- b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihr Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbieten oder von einer Genehmigung abhängig zu machen.“

14. Die Überschrift des Zehnten Abschnitts wird vor § 14 gesetzt. 14. unverändert

15. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 15. unverändert

- a) In Satz 1 werden die Worte „Zolldienststellen wirken bei der Überprüfung“ durch die Worte „Zollstellen wirken bei der Überwachung“ ersetzt;

- b) in Satz 3 werden die Worte „in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. Au-

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

gust 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426)“ gestrichen.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die *Länder* berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muß die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommissionen sind auch Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder *darf jeweils nicht mehr als* ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben, *bei deren Entscheidung sie eine Stellungnahme der Kommission für erforderlich hält*, und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen.“;

- b) dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bundesminister der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben. *In die Kommission sind Mitglieder zu berufen, die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben; zusätzlich sind Mitglieder zu berufen, die eine zur Beantwortung ethischer Fragen erforderliche besondere Qualifikation haben. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.*“

17. Nach § 15 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 15 a

Die *Länder* unterrichten den Bundesminister über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben, insbesondere über die Fälle, in denen die Genehmigung

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die **nach Landesrecht zuständigen Behörden** berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muß die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommissionen sind auch Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder **muß** ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen.“;

- b) dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bundesminister der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben. **Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muß** die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. **In die Kommission sollen auch Mitglieder berufen werden, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind. Die zuständige Dienststelle unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Sicherheitsbelange der Bundeswehr sind zu berücksichtigen.**“

17. Nach § 15 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 15 a

Die **nach Landesrecht zuständigen Behörden** unterrichten den Bundesminister über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben, insbesondere über

Entwurf

von Versuchsvorhaben mit der Begründung versagt worden ist, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 nicht erfüllt waren oder in denen die Kommission nach § 15 Abs. 1 oder der Tier-schutzbeauftragte Bedenken hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen erhoben hat.“

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Nutztierhaltungen,
2. Tierheime und ähnliche Einrichtungen, in denen Tiere für andere gehalten werden,
3. Einrichtungen, die Tierversuche oder Eingriffe oder Behandlungen zur Aus- oder Fortbildung durchführen,
4. Betriebe nach § 11 Abs. 1 Satz 1.“;

b) in Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

die Fälle, in denen die Genehmigung von Versuchsvorhaben mit der Begründung versagt worden ist, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 nicht erfüllt waren oder in denen die Kommission nach § 15 Abs. 1 oder der Tier-schutzbeauftragte Bedenken hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen erhoben hat.“

18. In § 16 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Nutztierhaltungen,
2. **Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden,**
3. Einrichtungen, die Tierversuche oder Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen,
4. Betriebe nach § 11 Abs. 1 Satz 1,
5. **Einrichtungen oder Betriebe, die mit landwirtschaftlichen Nutztieren handeln,**
6. **Zoo- und Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden.**

(2) **Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.**

(3) **Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1**

1. **Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,**
2. **zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung**
 - a) **die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,**
 - b) **Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,**
3. **geschäftliche Unterlagen einsehen.**

Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

19. Nach § 16 werden folgende Vorschriften eingefügt:

19. Nach § 16 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 16 a

„§ 16 a

(1) Der Bundesminister beruft eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat der Bundesminister die Tierschutzkommission anzuhören.

unverändert

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln.

§ 16 b

§ 16 b

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.“

unverändert

§ 16 c

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.

20. § 18 wird wie folgt gefaßt:

20. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

„§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,

1. unverändert

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, § 2 b Satz 1, § 8 a Abs. 5 oder § 11 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 zuwiderhandelt,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, § 2 b Satz 1, § 8 a Abs. 5 oder § 11 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,

3. einer

3. unverändert

a) nach § 2 a oder

b) nach § 4 b, § 5 Abs. 4, § 9 a Abs. 2, § 11 a Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 2 oder 3 oder § 14 Abs. 2

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,

4. unverändert

5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,

5. unverändert

6. entgegen § 4 a Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet,

6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt,	7. unverändert
8. einem Verbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,	8. unverändert
9. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 4 oder 7 sorgt,	9. unverändert
10. entgegen § 6 Abs. 2 elastische Ringe verwendet,	10. unverändert
	10a. entgegen § 7 Abs. 4 oder 5 Satz 1 Tierversuche durchführt,
11. Versuche an Wirbeltieren ohne die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchführt,	11. unverändert
12. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,	12. unverändert
13. entgegen § 8a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 4 oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder 4 ein Vorhaben oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,	13. entgegen § 8a Abs. 1, 2 oder 4 ein Vorhaben oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
14. entgegen § 8a Abs. 3 Satz 2 die Zahl der Versuchsvorhaben oder die Art oder die Zahl der verwendeten Tiere nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig angibt,	14. unverändert
15. entgegen § 8b Abs. 1 keinen Tierschutzbeauftragten bestellt,	15. entgegen § 8b Abs. 1 Satz 1 keinen Tierschutzbeauftragten bestellt,
16. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 oder 2 oder entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Erfüllung einer vollziehbaren Auflage sorgt,	16. unverändert
17. entgegen § 9a Abs. 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,	17. unverändert
18. entgegen § 10 Abs. 3 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 2 sorgt,	18. unverändert
	18a. eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
19. entgegen § 11a Abs. 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt oder entgegen § 11a Abs. 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,	19. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
20. Wirbeltiere entgegen § 11 b Satz 1 züchtet,	20. unverändert
21. entgegen § 11 c ein warmblütiges Tier an ein Kind oder einen Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder ein anderes Wirbeltier an ein Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr abgibt,	21. unverändert
22. entgegen § 12 Satz 1 ein Wirbeltier in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder dort gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig hält,	22. unverändert
23. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Vorrichtung oder einen Stoff anwendet,	23. unverändert
24. entgegen § 16 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder <i>entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet,</i>	24. entgegen § 16 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt oder
25. einer Vorschrift der §§ 1 bis 5 der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung zuwiderhandelt.	25. unverändert
	(1a) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 9, 11, 16, 20, 23 und 25 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 9, 10a , 11, 16, 18a , 20, 23 und 25 und des Absatzes 1a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“
21. In § 19 wird nach der Angabe „§ 18“ die Angabe „Abs. 1 Nr. 1, 2, Nr. 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach § 2 a oder § 5 Abs. 4 betrifft, Nr. 4, 8, 9, 11, 16, 18, 20, 21, 22 oder 25“ eingefügt.	21. unverändert
22. In § 20 Abs. 1 werden nach den Worten „das Halten von“ die Worte „sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit“ eingefügt.	22. § 20 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden nach den Worten „das Halten von“ die Worte „sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit“ eingefügt. b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Entwurf

23. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Wer am 1. Januar 1986 eine Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ausübt, muß bis zum 30. Juni 1986 die Anzeige erstatten und bis zum 31. Dezember 1986 die Anforderungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

24. Nach § 21 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 21 a

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden.

§ 21 b

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates folgende Vorschriften aufzuheben:

1. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
2. die Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Beschlüsse des 10. Ausschusses

23. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

(1) Genehmigungen zur Durchführung von Tierversuchen, die vor dem 1. Januar 1987 erteilt worden sind, erlöschen spätestens am 31. Dezember 1987. Vor dem 1. Januar 1987 begonnene Tierversuche, die nach dem bis dahin geltenden Recht nur anzeigepflichtig waren, jedoch nunmehr einer Genehmigung bedürfen, dürfen bis zur Entscheidung über einen Genehmigungsantrag ohne Genehmigung fortgeführt werden, sofern der Genehmigungsantrag bis zum 31. März 1987 gestellt wird. Vor dem 1. Januar 1987 begonnene Tierversuche, die weiterhin nur anzeigepflichtig sind, sind der zuständigen Behörde bis zum 31. März 1987 nach Maßgabe des § 8 a erneut anzuzeigen; dies gilt für anzeigepflichtige Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung entsprechend.

(2) Die Erlaubnis nach § 11 gilt demjenigen, der am 1. Januar 1987 eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erlaubnispflichtige Tätigkeit ausübt, für diese Tätigkeit vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum 30. Juni 1987 die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.“

24. Nach § 21 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 21 a

unverändert

§ 21 b

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates folgende Vorschriften aufzuheben, auch soweit sie durch Landesrecht geändert worden sind:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
<p>3. a) die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 23 Satz 2 Nr. 5 dieses Gesetzes,</p> <p>b) § 18 Abs. 1 Nr. 25 dieses Gesetzes;</p>	3. unverändert
Bayern	
4. die Verordnung Nr. 49 über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;	4. unverändert
Hamburg	
5. die Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;	5. unverändert
Hessen	
6. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;	6. unverändert
Nordrhein-Westfalen	
7. die Verordnung über das Schlachten von Tieren nach jüdischem Ritus in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-b, veröffentlichten bereinigten Fassung (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Nord-Rheinprovinz;	7. unverändert
8. die Anordnung über das Tierschlachten auf jüdische Weise in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-c, veröffentlichten bereinigten Fassung (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Provinz Westfalen.“	8. unverändert
Artikel 2	
1. In § 9 der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265) und	unverändert
2. in § 8 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409)	
wird jeweils die Angabe „§ 18 Abs. 2 Nr. 16“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a“ ersetzt.	

Entwurf

Artikel 3

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Vorschriften des Artikels 1, die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen betreffen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1986 in Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 3

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom 1. Januar 1987 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Vorschriften des Artikels 1, die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen betreffen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Sander, Michels und Herkenrath

I. Allgemeines

1. Ausschußüberweisungen

Der Regierungsentwurf — Drucksache 10/3158 — wurde in der 137. Sitzung am 14. Mai 1985 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Sportausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Verteidigungsausschuß, den Haushaltsausschuß sowie an die Ausschüsse für Jugend, Familie und Gesundheit, für Forschung und Technologie und für Bildung und Wissenschaft überwiesen. Der Innenausschuß hat eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Ferner wurde der Entwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

In der gleichen Sitzung ist der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion — Drucksache 10/2703 — federführend dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen worden und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Verteidigungsausschuß, den Haushaltsausschuß sowie an die Ausschüsse für Jugend, Familie und Gesundheit, für Forschung und Technologie und für Bildung und Wissenschaft. Auch dieser Entwurf wurde gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Ferner wurden in dieser Sitzung der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN betr. das Verbot der Käfighaltung von Hühnern — Drucksache 10/1885 — und der Antrag der SPD-Fraktion betr. tierschutzgerechte Nutztierhaltung — Drucksache 10/2704 — dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN betr. Tierversuche im wehrmedizinischen Bereich — Drucksache 10/1307 — wurde in der 88. Sitzung am 4. Oktober 1984 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und an den Verteidigungsausschuß überwiesen.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Allgemeines

Das Tierschutzgesetz von 1972 beruht auf der Konzeption eines ethisch begründeten Tierschutzes unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der modernen Verhaltensforschung. Grundsatz ist die Anerkennung des Tieres als Mitlebewesen des Menschen, das seiner Obhut und seiner Verantwortung anvertraut ist. Das Gesetz hat nach seiner Verabschiedung im In- und Ausland Beifall gefunden, auch wenn der eine oder andere Wunsch des Tierschutzes damals unerfüllt geblieben ist. Schon bald

nach der Verabschiedung des Gesetzes hatte der Präsident des Welttierschutzbundes, Prof. Dr. S. Hofstra (Amsterdam), gegenüber Bundespräsident Dr. Dr. Gustav Heinemann seiner Freude und Genugtuung über das neue Gesetz Ausdruck gegeben.

Doch nach Anlaufen des Vollzugs des Gesetzes in den Ländern wurde in der interessierten Öffentlichkeit hinsichtlich der Vollzugspraxis Kritik an dem Gesetz laut. Kritik fand aber auch, daß der Versuch des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Handlungsverordnungen für Massentierhaltungen zu erlassen, am Bundesrat scheiterte.

Die öffentliche Kritik betraf vor allem folgende Bereiche:

1. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten konnte bisher von der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung mit Vorschriften zur Gewährleistung der artgerechten Haltung, Pflege und Unterbringung (§ 13 des Gesetzes) insbesondere bei Legehennen, Kälbern und Schweinen keinen Gebrauch machen. Hierdurch sind die modernen Intensivtierhaltungen in die besondere Kritik weiter Kreise des organisierten Tierschutzes geraten.
2. Die vom Gesetz angeordnete Beschränkung von Tierversuchen auf das unerläßliche Maß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) ist in der Praxis nicht überall eingehalten worden, so daß der gerade im Bereich der Tierversuche angestrebte ethisch ausgerichtete Tierschutz nicht in allen Bereichen verwirklicht worden ist.
3. Die Zunahme des muslimischen Bevölkerungsteils überwiegend durch türkische Gastarbeiter hat zu einer zunehmenden Kritik am rituellen Schlachten aus religiösen Gründen, also ein Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten), geführt. Vor allem das Schächten von Schafen bei Haus- und Privatschlachtungen hat in weiten Teilen der Bevölkerung Anstoß erregt.

b) Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/3158 —

Der Entwurf will die Konzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne der Mitverantwortung des Menschen für die seiner Obhut anvertrauten Lebewesen, die im Tierschutzgesetz von 1972 ihren Niederschlag gefunden hat, fortentwickeln. Hinsichtlich der Tierhaltung, des rituellen Schlachtens, der Tierversuche und des gewerblichen Tierhandels sollen gegenüber dem geltenden Recht Verbesserungen eingeführt werden.

Im einzelnen soll das Tierschutzgesetz insbesondere in folgenden Punkten geändert werden:

1. Die Grundsatznorm des § 2 für das Halten von Tieren soll durch eine klarere Fassung der bisherigen unbestimmten Rechtsbegriffe eindeutiger gefaßt und durch ergänzende Verordnungsermächtigungen an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) — Einfügung der §§ 2 a und 2 b — stärker auf die Bedürfnisse der Tiere abgestellt werden.
 2. Die an die Tierhalter gerichteten Verbote des § 3 sollen erweitert und die Anwendung von Dopingmitteln an Tieren bei Sportveranstaltungen verboten werden.
 3. Die Grundsätze über das Betäuben beim Schlachten und eine Neuregelung des Schlachtrechts sollen in das Gesetz übernommen werden (§ 4 a). Dies schließt die Voraussetzungen für das rituelle Schlachten ohne Betäubung (Schächten) aus religiösen Gründen ein. Für das Schächten aus religiösen Gründen soll eine Ausnahmegenehmigung mit Rücksicht auf Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes und in Übereinstimmung mit dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachtieren (BGBl. II 1983 S. 770) möglich sein.
 4. Das Amputationsverbot soll u. a. auf das Kupieren der Ohren und der Rute bei Hunden ausgedehnt werden (§ 6).
 5. Tierversuche, die zu längeranhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, sollen nur genehmigt werden können, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier von hervorragender Bedeutung sein werden (§ 7).
 6. Zur Einschränkung von Tierversuchen sollen höhere Anforderungen an die Genehmigungsvoraussetzungen gestellt werden (§ 8). Tierversuche zum Nachweis der Unschädlichkeit oder Wirksamkeit von Stoffen oder Produkten sollen vom Genehmigungsvorbehalt nur noch dann freigestellt werden, wenn sie ausdrücklich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet sind.
 7. Zur Verbesserung der behördlichen Überwachung soll die Anzeigepflicht für Tierversuche erweitert und konkretisiert werden (§ 8 a).
 8. In Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, sollen zur eigenverantwortlichen Kontrolle Tierschutzbeauftragte bestellt werden (§ 8 b).
 9. Durch das ausnahmslose Verbot von Tierversuchen, bei denen unbetäubten Versuchstieren schwere Verletzungen zugefügt werden, soll die Schmerz- und Leidensbegrenzung an diesen Tieren verstärkt werden (§ 9).
Wirbeltiere dürfen grundsätzlich nur noch dann als Versuchstiere verwendet werden, wenn sie in überwachten Zuchteinrichtungen für diesen Zweck gezüchtet worden sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 6).
 10. Zur Beratung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen sowie zur Unterstützung des zuständigen Bundesministers zu Fragen des Tierschutzes sollen Tierschutzkommissionen berufen werden (§ 15).
 11. Durch die Festlegung der Verpflichtung zu statistischen Angaben über Tierversuche soll die Öffentlichkeit über deren Ausmaß Kenntnis erhalten (§ 9 a).
 12. Im Rahmen der Aus- oder Fortbildung sollen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren nur noch erlaubt sein, wenn ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann (§ 10).
 13. Das Züchten von Versuchstieren, der Tierhandel — außer mit landwirtschaftlichen Nutztieren — und ähnliche Tätigkeiten sollen nur von Personen ausgeübt werden dürfen, die die entsprechende Sachkunde und die geeigneten Räume nachgewiesen haben. Fehlen diese Voraussetzungen oder die erforderliche Zuverlässigkeit, so soll die Behörde die Tätigkeit untersagen und die Betriebsräume schließen können (§ 11).
 14. Qualzuchtungen, also Zuchtungen, bei denen der Züchter damit rechnen muß, daß aufgrund von Erbschäden Anomalien auftreten, die für das Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, sollen verboten werden (§ 11 b).
 15. Vorrichtungen oder Stoffe zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren sollen nicht angewandt werden dürfen, wenn dadurch den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können. Die Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts sollen jedoch unberührt bleiben (§ 13).
 16. In das Gesetz soll in § 13 Abs. 3 eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung aufgenommen werden, durch die das Halten, der Handel oder die Einfuhr wildlebender Tiere verboten werden können, sofern dies zu deren Schutz erforderlich ist.
 17. Der Kreis der Betriebe, die der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen, soll im § 16 unter anderem auf alle Nutztierhaltungen ausgedehnt werden.
- Wegen der Einzelheiten des Inhalts des Entwurfs wird auf dessen eingehende Begründung verwiesen. Bezug genommen wird hierbei auch auf die Ausführungen zu den Mehrkosten für Bund und Länder. Der dort vorgesehene Rahmen wird aber infolge der Ausschlußbeschlüsse durch zusätzlichen Personalbedarf kaum überschritten werden.
- c) *Zum Entwurf der SPD-Fraktion*
— Drucksache 10/2703 —
- Hauptanliegen dieses Entwurfs ist eine drastische Reduzierung der Zahl der Tierversuche. Auch dieser Entwurf geht aber von der Einsicht aus, daß die völlige Beseitigung der Tierversuche derzeit nicht möglich ist. Der Entwurf hält es für erforderlich,

sorgsam abzuwägen und dabei jene Grenzlinie zu finden, die unverantwortliche und quälende Versuche von den derzeit noch unverzichtbaren und für die Gesundheit der Menschen erforderlichen Versuchen trennt.

Der Entwurf geht von einem prinzipiellen Versuchsverbot aus und definiert im Gesetz genau die Verbotsausnahmen. Damit sollten vor allem der Rechtsprechung bei Gesetzesverstößen tragfähige Beurteilungshilfen an die Hand gegeben werden. Regel soll sein: Der Versuch ist die Ausnahme, nicht aber die Norm.

Gleichwohl will der Entwurf der Forschung Raum lassen für unverzichtbare Tierversuche unter verantwortbaren Bedingungen. Vor allem in der medizinischen Forschung sei auf den Tierversuch letztlich nicht zu verzichten. Ausnahmen vom prinzipiellen Versuchsverbot sollen dort nicht zugelassen sein, wo die ethisch-moralische Berechtigung zum Tierversuch nicht erkennbar seien, etwa bei der Erprobung von Waffen und Kampfstoffen, von Kosmetika, Tabakwaren und von alkoholischen Getränken. Es sollen Ethikkommissionen berufen werden, die den mit Tierversuchen befaßten Stellen beratend zur Seite stehen sollen. Ferner sollen sie einen Beitrag dazu leisten, daß die Genehmigungsentscheidungen der zuständigen Behörde strengeren Maßstäben unterworfen werden.

Bewußt sieht der Entwurf nach seiner Begründung davon ab, den Bereich der Massentierhaltung in die Verbesserung des Tierschutzes einzubeziehen, weil entsprechende Regelungen nur im europäischen Rahmen erfolgen könnten oder zumindest einen erheblichen EG-internen Abstimmungsbedarf hätten.

Das Aussparen der Probleme der Massentierhaltung beruhe aber auch auf der Erwartung, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Deutsche Bundestag seine Forderungen zu diesen Fragen formuliere und der Bundesregierung den Auftrag erteile, innerhalb der EG vernünftige Regelungen herbeizuführen.

Auch wegen der Einzelheiten dieses Entwurfs wird auf dessen eingehende Begründung verwiesen. Der Entwurf geht beim Bund von geringen Mehrkosten für die Einrichtung eines Sachverständigenrates und bei den Ländern von höheren Kosten infolge der Intensivierung der Überwachung aus. Eine Schätzung dieser Kosten gibt er jedoch nicht.

d) Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN betr. Tierversuche im wehrmedizinischen Bereich
— Drucksache 10/1307 —

In dieser Vorlage soll die Bundesregierung aufgefordert werden, alle Tierversuche im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung sofort einzustellen und umgehend alle Forschungsaufträge mit Tierversuchen an zivile Einrichtungen aus diesem Bereich zurückzuziehen.

Die Wirkung moderner Waffentechniken sei erschreckend deutlich und bedürfe keines weiteren Beweises durch als wissenschaftlich erklärte Versu-

che. Tiere hierfür leiden zu lassen, sei ethisch nicht vertretbar. Das gleiche gelte für Versuche mit atomaren, biologischen und chemischen Waffen. Wirksamen Schutz oder Therapie gebe es hier nicht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung verwiesen.

e) Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN betr. Verbot der Käfighaltung von Hühnern
— Drucksache 10/1885 —

In diesem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, auf der Grundlage des geltenden Tierschutzgesetzes in Anlehnung an schweizerische Regelungen die Käfighaltung von Hühnern zu verbieten und Übergangszeiten in Anpassung an die steuerlichen Abschreibungsfristen der Käfige vorzusehen. Während der Übergangszeit soll die Besatzdichte auf mindestens 600 cm² für leichte und 900 cm² für schwere Rassen festgelegt werden.

Die bisher ausgebliebenen Bestimmungen der EG rechtfertigten den Nichterlaß einer Verordnung über die Käfighennenhaltung nicht. Dies sei kein tierartgerechtes Haltungssystem.

Wegen der Einzelheiten des Antrags wird auf diesen und seine eingehende Begründung verwiesen.

f) Antrag der SPD-Fraktion betr. Tierschutzgerechte Nutztierhaltung
— Drucksache 10/2704 —

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, durch Rechtsverordnungen die Massentierhaltung nicht nur bei Legehennen, sondern auch bei Kälbern und Schweinen zu regeln. Für Legehennen soll die Bundesregierung auf ein EG-weites Verbot tierschutzwidriger Haltungssysteme drängen und angemessene Übergangsfristen vorsehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Antrag und dessen eingehende Begründung verwiesen.

3. Mitberatungs-Stellungnahmen

Die beteiligten Ausschüsse haben beide Gesetzentwürfe im Zusammenhang beraten, soweit sie ihnen zur Mitberatung überwiesen waren. Sie haben zu den Vorlagen im einzelnen beschlossen:

a) Der *Sportausschuß* hat den Entwurf in seiner Sitzung am 27. Februar mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion beschlossen, die den sportlichen Bereich betreffende Änderung des § 3 des Tierschutzgesetzes zu empfehlen.

b) Der *Rechtsausschuß* hat die beiden ihm überwiesenen Gesetzentwürfe am 19. März 1986 beraten. Einmütig hat er festgestellt, daß gegen diese Entwürfe verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen und auch gegen einzelne Vorschriften rechtsförmliche Bedenken nicht erhoben werden. Mit Mehrheit hat er jedoch aus sachlichen

Erwägungen empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen. Folgendes solle dabei sichergestellt werden:

1. Die Vorschriften über den Versand von Tieren, besonders den Nachnahmeversand, sind verfassungskonform zu fassen.
2. Für das betäubungslose Schlachten von Tieren (Schächten) muß bundeseinheitlich geregelt werden, daß es nur dann gestattet werden kann, wenn für Mitglieder einer Religionsgemeinschaft das Schächten zwingend vorgeschrieben ist (Artikel 4 GG).
3. Die Bestimmungen über Tierversuche müssen im Einklang mit Artikel 5 GG stehen.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß ein Verbot der Tierversuche für Tabakerzeugnisse und ein grundsätzliches Verbot der Tierversuche für dekorative Kosmetika mit Artikel 5 und Artikel 2 Abs. 2 GG konform gehen.

4. Die für die weitere Senkung der Zahl der Tierversuche erforderliche Datenbank muß gesetzlich geregelt werden.
5. Das Gesetz muß eine Vorschrift über die Leidenbegrenzung der Versuchstiere enthalten.

Ferner hat der Rechtsausschuß empfohlen, einen Termin für den Erlaß der vorgesehenen Rechtsverordnungen festzulegen.

c) Der *Ausschuß für Wirtschaft* hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1986 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossen, die Annahme des Regierungsentwurfs zu empfehlen.

d) Der *Verteidigungsausschuß* hat in seiner Sitzung am 15. Januar 1986 mit den gleichen Mehrheitsverhältnissen den gleichen Beschluß gefaßt.

Zum Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN betr. Tierversuche im wehrmedizinischen Bereich hat der Verteidigungsausschuß am 7. November 1984 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen Ablehnung des Antrags empfohlen. Er hatte sich jedoch einstimmig dafür ausgesprochen, daß er sich mit der Problematik von Tierversuchen im wehrmedizinischen Bereich im Zusammenhang mit der vorliegenden Novellierung des Tierschutzgesetzes befasse, nachdem er sich vorher über das Thema sachkundig gemacht habe.

e) Der *Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit* hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1986 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen empfohlen, den SPD-Entwurf abzulehnen und den Regierungsentwurf unverändert anzunehmen. Ferner hat der Ausschuß mehrheitlich bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion folgendes zum Regierungsentwurf beschlossen:

- „1. Angesichts der ethischen Verpflichtung und der Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier sind künftig Tierversuche noch mehr als bisher erheblich einzuschränken.
2. Allerdings kann auf absehbare Zeit in Wissenschaft und Forschung auf Tierversuche

nicht verzichtet werden. So ist z. B. zur Erforschung und Bekämpfung der großen Volkskrankheiten, wie z. B. Herz-, Kreislaufkrankheiten, Krebs und Rheuma, aber auch AIDS, Multiple Sklerose und Tropenkrankheiten, trotz der Anstrengungen auf dem Gebiet alternativer Forschungsmethoden der Tierversuch unerlässlich. Dies gilt auch für Forschungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.“

f) Der *Ausschuß für Bildung und Wissenschaft* hat sich in seiner Stellungnahme auf die Aspekte der Aus- und Weiterbildung beschränkt und in seiner Sitzung am 19. Februar 1986 im übrigen zum Regierungsentwurf folgendes beschlossen:

„Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft stimmt den Regelungen des Sechsten Abschnitts in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ‚Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung‘ (§ 10), nach denen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, eine deutliche Begrenzung erfahren sollen, ausdrücklich zu. Als besonders notwendig erachtet er die Einschränkung, daß besagte Eingriffe nur vorgenommen werden dürfen, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann. Der Ausschuß geht davon aus, daß der Begriff ‚filmische Darstellungen‘ die gesamte Bandbreite der Medien umfaßt, wie z. B. Video, Bildmedien usw.“

Der Ausschuß unterstreicht, daß nicht in allen Fällen das Erlernen von Handfertigkeiten durch Medien ersetzt werden kann. Er weist darauf hin, daß notwendige Übungen zum Erlernen von Eingriffen am lebenden Tier, z. B. in der tierärztlichen Ausbildung, auch am Kadaver oder unter Umständen an Teilen desselben durchgeführt werden können.

Die in der Anhörung am 23. Oktober 1985 von Prof. Dr. Wilk (Deutsche Tierärzteschaft) (Stenographisches Protokoll Nr. 68 des Ernährungsausschusses, S. 110) hinsichtlich der Anzeigepflicht von Eingriffen oder Behandlungen vor Aufnahme in das Lehrprogramm bzw. vor dessen Änderung geäußerten Bedenken scheinen dem Ausschuß unbegründet.

Bezüglich der in Lehrveranstaltungen unter Aufsicht durchzuführenden Experimenten stimmt der Ausschuß der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu. Der Ausschuß weist darauf hin, daß der Sinn des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes nur erfüllt werden kann, wenn in der Allgemeinbildung ebenso wie in der fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung ein ethisch ausgerichteter Tierschutz im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheimgegebene Lebewesen zugrunde gelegt wird. Er fordert die Bundesregierung auf, nach Verabschiedung des Gesetzes im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungspla-

nung und Forschungsförderung entsprechende Maßnahmen mit den Ländern zu beraten.

Der Ausschuß empfiehlt der Bundesregierung in diesem Zusammenhang, bei der derzeit in Vorbereitung befindlichen Änderung der Approbationsordnung für Tierärzte das Fach Tierschutz und Verhaltenslehre zu einem eigenständigen Prüfungsfach zu machen. Bisher wird dieses Fach im Rahmen eines übergeordneten Themas zwar an Universitäten gelesen, ist aber kein eigenständiges Prüfungsfach.

Der Ausschuß bittet die Bundesregierung, im Hinblick auf die zu schaffende Position des Tierschutzbeauftragten mit den Ländern in Verhandlungen einzutreten, damit bundesweit für Tierärzte, die in einer Genehmigungsbehörde tätig sind oder Tierversuche überwachen, eine fachtierärztliche Weiterbildung in Verhaltenskunde, Tierschutz- und Tierversuchskunde sichergestellt wird.

Im übrigen unterstützt der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft die Bemühungen des ebenfalls mitberatenden Ausschusses für Forschung und Technologie, die Interessen der Forschung im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes angemessen zu berücksichtigen.“

- g) Gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen hat der *Haushaltsausschuß* in seiner Sitzung am 26. Februar 1986 den Regierungsentwurf zur Beratungsgrundlage gemacht und sodann einstimmig bei zwei Enthaltungen folgenden Beschluß gefaßt:

- „1. Schaffung einer vollen Prüfbefugnis der Genehmigungsbehörde im § 8 Abs. 4.
2. Stärkere Förderung der Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch:
 - z. B. — durch weitere Preise für hervorragende Forschungen auf dem Gebiet der Ersatz- und Ergänzungsmethoden schmerzfreier Materie,
 - durch die Bildung einer Stiftung zur Förderung solcher Arbeiten unter Einschluß der beteiligten Industrie,
 - durch stärkere Förderung dieser Methoden in den öffentlichen Haushalten,
 - durch bessere Koordinierung der vielfältigen dem gleichen Ziel dienenden Forschungsarbeiten,
 - durch gründliche Information der Genehmigungsbehörden über jeweils neue anerkannte Ersatz- und Ergänzungsmethoden.
3. Errichtung einer zentralen Datenbank zur Erfassung von Tierversuchen.
4. Systematische Durchforstung der Spezialgesetze, die Tierversuche vorschreiben oder zur Folge haben.
5. Verbot von Tierversuchen für neue Artikel der dekorativen Kosmetik und der Waschmittelindustrie.

6. Einführung einer Erlaubnispflicht für Tierhändler und Tierzüchter
 - durch das grundsätzliche Gebot, für Tierversuche nur gezüchtete Tiere zu verwenden,
 - durch vermehrte Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten,
 - durch schärfere Anforderungen an den Beruf des Tierhändlers.
7. Wirksame Leidensbegrenzung bei Versuchen an unbetäubten Wirbeltieren
 - nicht nur die Zahl der Tierversuche, sondern auch die größtmögliche Reduzierung der im einzelnen Tierversuch auftretenden Verletzung und Schmerzen sind ethisch gebotene Verhaltensweisen.
8. Reduzierung der Tierversuche im Bereich der Bundeswehr. Tierversuche zur Erprobung von Kriegswaffen sind zu verbieten.“

Über die Vereinbarkeit der Beschlüsse des federführenden Ausschusses mit der Haushaltslage des Bundes wird der Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert Bericht erstatten.

- h) Der *Innenausschuß* hat sich bei seinen Beratungen auf die Regelungsvorschläge zu statistischen Erhebungen beschränkt und am 27. Februar 1986 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen die entsprechenden Regelungsvorschläge im SPD-Entwurf abgelehnt. Er hat mit den gleichen Mehrheitsverhältnissen dem entsprechenden Regelungsvorschlag des Regierungsentwurfs in seiner gutachtlichen Stellungnahme zugestimmt.
- i) Der *Ausschuß für Forschung und Technologie* hat am 26. Februar 1986 bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN dem federführenden Ausschuß empfohlen, folgende Punkte zu berücksichtigen:
- „1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Kommission einzusetzen, die alle Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft, die Tierversuche zur Folge haben, auf ihre Notwendigkeit überprüft.
 2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, schnellstens eine Regelung für die Zweitankmelderpflicht zu finden, wie sie im Chemikaliengesetz gefordert wird, um unnötige Doppelversuche zu vermeiden.
 3. Die Erforschung und Anwendung von Ersatzmethoden zum Tierversuch ist durch entsprechende Förderung von Ersatzmethoden voranzutreiben.
 4. Die Kommissionen sollen labornah eingerichtet werden. Das Gesetz sollte nähere Regelungen über die Qualifikation der Mitglieder der Kommissionen treffen. Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hinsichtlich der Rechte solcher Kommissionen ist darauf zu achten, daß Forschung und

Wissenschaft nicht unverhältnismäßig behindert werden.

5. Zur Durchführung von Tierversuchen sollen nicht ausschließlich Hochschulabschlüsse als Qualifikation gefordert werden, sondern es können auch Personen mit dem entsprechenden Nachweis des Erwerbs erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten mitwirken.
6. Eine übertriebene Bürokratisierung darf nicht zur Verzögerung dringend notwendiger Forschung führen. Die Genehmigungsbehörden sollen bei der Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung von Tierversuchen an Fristen gebunden sein (z. B. vier Wochen).
7. Die Herkunft von Versuchstieren muß einer strengen Nachweispflicht unterliegen.
8. Da mit der Errichtung einer Datenbank eine erhebliche Einschränkung der Tierversuche durch die Vermeidung von Doppelversuchen erreicht werden kann, wird die Bundesregierung ersucht, unverzüglich die mit der Erfassung, dem Abruf und der Weitergabe von Tierversuchsdaten verbundenen rechtlichen und organisatorischen Probleme mit dem Ziel der Errichtung einer solchen Datenbank zu prüfen.“

Ferner hat der Ausschuß dem federführenden Ausschuß mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen Änderungen der § 7 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 2, 3 und 6, §§ 8 a bis 11, 15 und 15 a empfohlen, die — mit Nuancen — in die Beschlüsse des federführenden Ausschusses eingeflossen sind.

4. Beratungen im federführenden Ausschuß

Der federführende Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 23. und 24. Oktober 1985 in einer öffentlichen Anhörung die nachstehenden Sachverständigen und Organisationen zum Entwurf gehört:

Zum Themenkreis „Tierversuche“

- Prof. Dr. M. Kloepfer, Universität Trier,
- Prof. Dr. Martin Kriele, Universität Köln,
- Deutscher Tierschutzbund, Bonn,
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierschutz, Moers,
- Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie, Frankfurt/Main,
- Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, München,
- Aktion Verantwortung für das Tier (AVT) — Initiativgruppe Tierschutzgesetz, Nagold/Bad Herrenalb,
- Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn,
- Bundesverband der Tierversuchsgegner, Bonn,

- Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche“, Hamburg,
- Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), Düsseldorf,
- Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel, Frankfurt/Main,
- Gesellschaft zur Förderung der biomedizinischen Forschung, München,
- Institut für angewandte Zellkultur Dr. Lindl, München,
- Gesellschaft Gesundheit und Forschung, Frankfurt/Main,
- Deutsche Zoologische Gesellschaft, Bayreuth.

Zum Themenkreis „Massentierhaltung“

- Verein gegen tierquälerische Massentierhaltung, Heikendorf bei Kiel,
- Deutscher Bauernverband, Bonn-Bad Godesberg,
- Deutsche Tierärzteschaft, Wiesbaden,
- Deutscher Tierschutzbund, Bonn,
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierschutz, Moers,
- Aktion Verantwortung für das Tier (AVT) — Initiativgruppe Tierschutzgesetz, Nagold/Bad Herrenalb,
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter, Bonn,
- Prof. Dr. H.-H. Sambraus, Technische Universität München.

Themenkreis „Rituelles Schlachten“

- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierschutz, Moers,
- Deutscher Tierschutzbund, Bonn,
- Aktion Verantwortung für das Tier (AVT) — Initiativgruppe Tierschutzgesetz, Nagold/Bad Herrenalb,
- Deutsche Tierärzteschaft, Wiesbaden,
- Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch, Bonn-Bad Godesberg,
- Dr. med. Ali Emari, Islamische Gemeinschaft in Hamburg.

Themenkreis „Kupierverbot“

- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter, Bonn,
- Verband für das deutsche Hundewesen, Dortmund,
- Bundesverband praktischer Tierärzte, Frankfurt/Main.

Themenkreis „Doping“ u. a.

- Deutscher Tierschutzbund, Bonn,
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierschutz, Moers,
- Deutsche Tierärzteschaft, Wiesbaden.

Der Ausschuß hat, einer langjährigen Übung folgend, den Regierungsentwurf zur Beratungsgrundlage gemacht und bei den Beratungen zu den einzelnen Punkten die konkurrierenden Anträge in seine Beratungen einbezogen. Er hat die Vorlagen in seinen Sitzungen am 12. und 19. März 1986 beraten. Ein in der Sitzung am 19. März 1986 gestellter Antrag der SPD-Fraktion, ihren Gesetzentwurf nach Drucksache 10/2703 zur Beratungsgrundlage zu machen, fand keine Mehrheit.

Wenn auch in der Schlußabstimmung eine einmütige Verabschiedung des Regierungsentwurfs nicht zustande kam und dieser gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen wurde, so war der Ausschuß doch in der Einzelberatung bestrebt, in die Änderungen des Regierungsentwurfs Elemente der abgelehnten Oppositionsvorlagen einfließen zu lassen. Die Ausschußberatungen waren in eingehenden interfraktionellen Vorberatungen auf Berichterstatterebene gründlich vorbereitet worden. Hieraus und nach dem Ergebnis der Anhörung ergaben sich für den Ausschuß die nachstehenden Folgerungen:

Der ethische Tierschutz wird in der Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften des Tierschutzgesetzes noch weiter unterstrichen. Das Tier wird als Mitgeschöpf des Menschen gesehen, das seiner Verantwortung anvertraut ist. Die zivilrechtliche Qualifizierung des Tiers als Sache bleibt davon zwar unberührt, die Sonderstellung des Tiers gegenüber leblosen Gütern wirkt sich aber zwangsläufig durch das Tierschutzgesetz und durch das geänderte Bewußtsein in der Gesellschaft dort aus, wo dies für den zivilrechtlichen Begriff „Sache“ relevant sein kann. Im übrigen war dieser Fragenkreis nicht Gegenstand der Vorlagen.

Auch die hohe Bewertung des Tierschutzes in der Gesellschaft gibt diesem Rechtsbereich aber keinen Verfassungsrang. Insbesondere läßt sich der Tierschutz nicht in die auf den Menschen ausgerichteten Grundrechte einbeziehen. Hierüber ist im Rechtsausschuß Einvernehmen erzielt worden, bei den Beratungen im federführenden Ernährungsausschuß wurden gegenteilige Stimmen nicht laut. Der Tierschutz ist zwar ein Rechtsbereich von hohem Stellenwert im öffentlichen Bewußtsein. Verfassungsrechtlich ist er aber ein Schutzbereich wie eine ganze Reihe anderer in der Rechtsordnung.

Die Beschränkung der Tierversuche auf das unerläßliche Maß ist Ziel aller gesetzgeberischen Bemühungen. Dies gilt für die strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen ebenso wie für die fachliche Qualifikation der Tierversuchs-Befugten, das Genehmigungs- und Überwachungsverfahren und die flankierenden Regelungen über den Tierschutzbeauftragten, die Tierversuchs-Kommissionen auf den

verschiedenen Ebenen und den künftig von der Bundesregierung zu erstattenden Tierschutzbericht im Zweijahres-Turnus nach dem einzufügenden § 16c.

Für die Tierversuche im Bereich des Bundesministers der Verteidigung hat der Ausschuß eine weitestgehende Gleichstellung mit dem zivilen Bereich angestrebt.

Die Grenze für die Zulässigkeit von Tierversuchen ohne Betäubung liegt jedenfalls dort, wo entsprechende Eingriffe beim Menschen diesem unerträgliche Schmerzen verursachen.

Im Zusammenhang mit dem Schächten sprach sich der Ausschuß im Hinblick auf das Grundrecht der Religionsfreiheit gegen die Empfehlung des mitberatenden Rechtsausschusses aus, die Ausnahme-genehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 2. Halbsatz in der Fassung des Entwurfs nur für Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften zuzulassen, deren Vorschriften das Schächten „zwingend“ vorschreiben. Das Schächten als Bestandteil von Speisennormen ist vor allem für die islamische und jüdische Glaubenswelt von Bedeutung. Beide sind aber von unterschiedlichen Glaubensrichtungen geprägt, bei denen die Speisevorschriften variieren können. Die Aufnahme der empfohlenen Vorschrift hätte weithin dazu geführt, daß Andersgläubige den Angehörigen einer islamischen oder jüdischen Religionsgemeinschaft deren religiöse Vorschriften hätten im Rahmen des Verfahrens über die Ausnahme-genehmigung interpretieren müssen. Dies kann aber in einem religiös neutralen demokratischen Rechtsstaat in Anbetracht des Artikels 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes nicht angehen.

Einmütigkeit herrschte im Ausschuß auch darüber, daß durch die Novellierung des Tierschutzgesetzes nicht beabsichtigt ist, die Arbeitsmöglichkeiten der Kastrierer zu beeinträchtigen. Es handelt sich hierbei um eine zahlenmäßig kleine, fachlich aber äußerst erfahrene Berufsgruppe, auf die im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht verzichtet werden kann. In ihrem Fachgebiet sind die Kastrierer im Regelfall den Tierärzten zumindest ebenbürtig.

Damit das künftig geltende Tierschutzrecht auch wirksam werden kann und überall in der Bevölkerung respektiert wird, sind die Straf- und Bußgeldvorschriften entsprechend angepaßt worden.

Die in Einzelheiten weithin einvernehmliche Grundlinie der Ausschußberatungen hat in der einmütig beschlossenen Entschließungs-Empfehlung zu III. der Beschlußempfehlung — Drucksache 10/5259 — ihren Niederschlag gefunden. Hervorzuheben ist hier die Fristsetzung für die Bundesregierung bis Ende 1987 zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Mindestanforderungen bei der Nutztier-Haltung und für die Vorlage eines Gesetzentwurfs über eine Tierversuchs-Datenbank.

Die Vorlagen nach Drucksachen 10/2703, 10/2704, 10/1885 und 10/1307 wurden von der Mehrheit abgelehnt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Regierungsentwurfs wird auf deren umfassende Begründung verwiesen. Soweit nicht nachstehend zu einzelnen Regelungen Änderungen begründet, abgelehnte Änderungsanträge mitgeteilt oder Erörterungen im Ausschuß dargestellt werden, stieß die Begründung des Entwurfs im Ausschuß nicht auf Bedenken.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Neufassung des Satzes 1 unterstreicht die Zielsetzung des ethischen Tierschutzes, wie er heute in der Gesellschaft einen breiten Konsens findet. Sie stellt keine materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht dar, betont aber mehr als bisher die ethische Mitverantwortung des Menschen für das Tier als Mit-Lebewesen.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Einfügung von „schmerzlos“ in Absatz 3 Satz 2 ist eine klarstellende Angleichung an § 3 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG). Im übrigen ist bereits in § 4 Abs. 1 des Gesetzes die schmerzlose Tötung zum Grundsatz erhoben.

Zu Nummer 2 (§ 2 a)

Das in § 3 Nr. 9 des Tierschutzgesetzes von 1972 enthaltene Verbot des Nachnahmeversandes von Tieren ist durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1820) wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Abs. 1 GG aufgehoben worden. Absatz 2 schafft nun eine Verordnungsermächtigung, mit der der Nachnahmeversand in den vom Bundesverfassungsgericht abgesteckten Grenzen beschränkbar ist. Der Ausschuß hat klargestellt, daß durch Rechtsverordnung nicht nur Vorschriften bei der Beförderung erlassen werden können, sondern bestimmte Beförderungsarten überhaupt für den Tierversand verboten werden können. Dies kann beim Postversand im Hinblick auf die heute verlängerten Postlaufzeiten von Bedeutung werden.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Erweiterung der Nummer 2 zweiter Halbsatz dient der Klarstellung, daß die Verbotsausnahme für die Abgabe eines kranken Tieres nur Geltung haben soll, wenn es für den Versuchszweck gerade auf ein solches krankes Tier ankommt. Die Verweisung auf § 9 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 dient insoweit zur Klarstellung.

Mit der Einfügung der Nummer 3a folgt der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 5 (§§ 4 a und 4 b)

Die Ergänzung in Absatz 2 Nr. 2 „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ bedeutet, daß Schlachten ohne Betäubung für Exportzwecke verboten ist und hierfür auch keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Diese Regelung entspricht im Grunde bereits dem geltenden Recht und beruht auf dem prinzipiellen Schächtverbot. Ausnahmen von ihm sind nur unter dem Gesichtspunkt der Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG zugelassen. Dieses Grundrecht gilt aber nur für die Bundesrepublik Deutschland. Der Ausschuß war hier der Auffassung, daß gegenüber dem ethisch begründeten Tierschutz wirtschaftliche Überlegungen zurückzutreten hätten.

Der Ausschuß geht davon aus, daß Ausnahmegenehmigungen für ein betäubungsloses Schlachten durch Bundes- oder Landesrecht nur für zugelassene Schlachthäuser erteilt werden und nicht für Haus- oder sonstige Privatschlachtungen; denn gerade in diesem Bereich hat es bisher für weite Kreise der Bevölkerung Anlässe zum Anstoßnehmen gegeben.

Wegen der größeren Praxisnähe ist in Absatz 3 die nähere Ausgestaltung der Regelungen über das betäubungslose Schlachten den Ländern übertragen worden.

Die Einfügung von Buchstabe a in § 4 b Nr. 1 (neue Fassung) geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück.

Zu Nummer 6 (§ 5)

In Absatz 3 Nr. 2 ist die Frist auf sechs Wochen verlängert worden, da nicht bei allen Rinderrassen der Hornansatz bereits binnen vier Wochen feststellbar ist. Die Beibehaltung und die Neufassung der Nummer 4 bedeutet ein Entgegenkommen gegenüber den Schafhaltern und entspricht einer langgeübten Praxis. Ohne diese Regelungen könnten blutige Eingriffe notwendig werden, die die Gefahr von Entzündungen hervorrufen. Der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Streichung der Nummer 5 mit der Folge eines Kupierverbots für Ruten bei Hunden hat sich der Ausschuß nicht anschließen vermocht. Er konnte sich den schwerwiegenden Bedenken der Hundezüchter nicht verschließen, die mit Nachdruck dargestellt haben, daß bei bestimmten Gebrauchshunde-Rassen beim Absetzen der Rute eine konkrete Verletzungsgefahr zu befürchten sei. Zudem ist dieser weiterhin zugelassene Eingriff nicht sehr schmerzhaft und gegenüber dieser Verletzungsgefahr im fortgeschrittenen Alter vertretbar.

Das im Entwurf durch die Neufassung des § 6 verhängte Kupierverbot für Ohren bei Hunden hat der Ausschuß jedoch gebilligt.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Bei der Änderung des Absatzes 1 des Entwurfs folgt der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates.

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 5 Abs. 3 Nr. 4.

Zu Nummer 8 (§ 6 a ff.)

Die Ergänzung des § 6 a des Entwurfs entspricht der Stellungnahme des Bundesrates.

Die Anfügung von Absatz 4 in § 7 des Entwurfs hebt hervor, daß Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen und anderem Kriegsgerät nicht erlaubt sind. Im übrigen geht der Ausschuß davon aus, daß Tierversuche in Forschungseinrichtungen der Bundeswehr oder in deren Auftrag in zivilen Einrichtungen ausschließlich zur Entwicklung von Schutz- und Heilmöglichkeiten für Soldaten gegen Waffenwirkungen und zur Diagnostik von Erkrankungen durchgeführt werden. Diese Schutzmaßnahmen sind auch im Zusammenhang mit der Wehrpflicht für alle jungen männlichen Bürger zu sehen. Es ist zudem erforderlich, für den Verteidigungsfall Vorsorge zu treffen, um Soldaten und Zivilbevölkerung vor den Folgen der Einwirkung bestimmter Waffen soweit wie möglich wirksam zu schützen.

In dem vom Ausschuß angefügten Absatz 5 des § 7 in der Fassung des Entwurfs ist das Abwägungsprinzip nach Absatz 3 Satz 1 a. a. O. hinsichtlich der Tierversuche zur Prüfung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika verdeutlicht worden. Das Verbot betrifft Tierversuche, die ausschließlich diese Waren betreffen, Ausnahmen können im Verordnungswege zur Abwehr konkreter Gesundheitsgefährdungen für Einzelfälle zugelassen werden. Dekorativ-kosmetische Mittel sind in Anlehnung an das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1984 (13 A 71/83) solche zur Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares und der Finger- und Fußnägel.

In § 8 der Fassung des Entwurfs geht Absatz 1 a Satz 1 auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück. Die Antragsvoraussetzung des „wissenschaftlich begründeten Darlegens“ in Satz 2 dieses Absatzes hat der Ausschuß durch Glaubhaftmachen ersetzt. Dies bedeutet eine Verschärfung zur Einschränkung von Tierversuchen. Glaubhaftmachen bedeutet ein überwiegendes Wahrscheinlichmachen. Es ist also weniger als beweisen, jedoch mehr als darlegen. Das Glaubhaftmachen der antragsbegründenden Tatsachen muß geeignet sein, daß sich die zuständige Behörde die Antragsbegründung und deren Wahrheitsgehalt zu eigen machen kann. Hierzu kann sie weitere Ermittlungen anstellen und vom Antragsteller weitere Sachaufklärung verlangen.

Die Ergänzung des Absatzes 2 in der Fassung der Ausschußbeschlüsse ist eine Folgeänderung des Absatzes 1 a Satz 2.

Die Umstellung der Reihenfolge der Absätze 2 bis 5 geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück.

Die Ergänzung des Absatzes 6 Nr. 1 Buchstabe b bedeutet eine Verschärfung im Sinne des Tierschutzes und geht gleichfalls auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück.

Ferner ist der Ausschuß bei den Ergänzungen der §§ 8 a und 8 b Abs. 1 der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt.

Die Neufassung des § 8 b Abs. 4 des Entwurfs bedeutet eine Klarstellung des Gewollten. In Absatz 5 ist durch die Neufassung verdeutlicht, daß der Tierschutzbeauftragte umfassend über alle Tierversuche zu unterrichten ist, nicht nur über die genehmigungsbedürftigen, sondern auch über die lediglich anzeigepflichtigen.

Die Ergänzung des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs durch die Worte „an Wirbeltieren“ hat zur Folge, daß für Nichtwirbeltiere Satz 1 dieser Vorschrift gilt. Bei ihnen ist die besondere Qualifikation des Satzes 2 nicht notwendig, da sie ein weniger ausgeprägtes Schmerzempfinden haben.

Bestrebungen, die Tierversuchs-Befugnis auch Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium anderer Fachrichtungen zuzuerkennen, etwa Biopsychologen, Pharmakologen u. a., fand im Ausschuß keine Zustimmung. Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung im Einzelfall nach Satz 4 der Vorschrift in der Fassung des Entwurfs reicht aus, um diesem regelmäßig nichtbefugten Personenkreis unerläßliche Tierversuche zu ermöglichen.

Die Änderung des Absatzes 2 a. a. O. geht auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zurück.

Die Neufassung der Nummer 4 dieser Vorschrift macht die Zielsetzung der Schmerzbegrenzung bei Versuchstieren deutlicher.

Der Ausschuß hat Nummer 7 dieser Vorschrift um Hamster und Meerschweinchen ergänzt, weil es sich bei ihnen um besonders beliebte und vor allem von Kindern bevorzugte Haustiere handelt.

Die Änderung des § 9 a des Entwurfs ist eine Folgeänderung zu den Änderungen des § 9 Abs. 2.

Zu Nummer 10

Die Änderungen gehen hier auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück.

Zu Nummer 11 (§ 11 ff.)

Der Ausschuß hat den Erlaubnisvorbehalt und den Sachkundenachweis für Tierzüchter und Tierhändler im Interesse des Tierschutzes strenger gefaßt. Er hat ihm im wesentlichen alle Berufe unterworfen, die außerhalb der Landwirtschaft gewerbsmäßig mit Tieren umgehen, damit auf diese Weise Mißbräuchen entgegengewirkt wird oder sie vermieden werden. Der Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren ist hiervon jedoch ausgenommen. Er liegt in den Händen eines traditionellen Berufsstandes, bei

dessen Angehörigen eine langjährige Erfahrung im Umgang mit Tieren vorausgesetzt werden kann.

Die weiteren Änderungen des § 11 des Entwurfs sind Folgeänderungen.

Die Änderung des § 11 a des Entwurfs geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück und liegt im Interesse des Tierschutzes.

Zu Nummer 16 (§ 15)

Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs geht auf den Bundesrat zurück.

Zur Stärkung des organisierten Tierschutzes hat der Ausschuß die Zahl der Mitglieder aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen auf ein Drittel bemessen. Die vereinzelt angeregte Einbeziehung der Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch diesen Personenkreis in die Bußgeldvorschriften des § 18 fand nicht die Billigung des Ausschusses. Er geht davon aus, daß die Kommissionsmitglieder zu Beginn ihrer Tätigkeit nicht nur nach § 83 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zur Geheimhaltung verpflichtet werden, sondern auch nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547). Die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht ist dann durch die Strafvorschriften der §§ 353 b und 203 des Strafgesetzbuches gesichert.

Durch die dem Absatz 3 angefügten Sätze soll die weitestgehende Anpassung der vom Bundesminister der Verteidigung berufenen Kommission an die Kommissionen des zivilen Bereichs gesichert werden. Es ist selbstverständlich, daß die Sicherheitsbelange der Bundeswehr bei der Berufung der Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 17 (§ 15 a)

Die Ergänzung des einleitenden Satzteils ist eine Angleichung an § 15 Abs. 1 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse.

Zu Nummer 18 (§ 16)

Der Ausschuß hat im Interesse des Tierschutzes auch die Schlachthöfe der behördlichen Aufsicht nach Absatz 1 des Entwurfs unterstellt (Nummer 2 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse). Im übrigen ist der Ausschuß zu § 16 der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt.

Zu Nummer 19 (§§ 16 a ff.)

Als flankierende Maßnahme nicht nur zur Einschränkung der Tierversuche, sondern zur Stärkung des Tierschutzes überhaupt hat der Ausschuß

durch die Einfügung eines § 16 c der Bundesregierung einen zweijährigen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes auferlegt. In diesem ist insbesondere auf die zur Durchführung des Tierschutzgesetzes getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen, auf die Tätigkeit der Kommissionen, auf den Stand der Entwicklung alternativer Methoden zur Ersetzung von Tierversuchen sowie auf den Tierschutz dienende Forschungsvorhaben einzugehen. Ferner ist in dem Bericht ein Überblick über nationale und internationale Tierversuchsbestimmungen zu geben, und es sind Vorschläge zur Verbesserung und Harmonisierung des Tierschutzes zu machen.

Zu Nummer 20 (§ 18)

Die Änderungen in Absatz 1 sind Folgeänderungen der vorangegangenen materiellen Änderungen des Tierschutzgesetzes.

Die Einfügung des Absatz 1 a geht auf die Gegenüberstellung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zurück.

Zu Nummer 22 (§ 20)

Die Neufassung des Absatzes 3 beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 23 (§ 21)

Die Vorschrift ist vom Ausschuß neu gefaßt worden. Es handelt sich um notwendige Übergangsvorschriften und Anpassungen an den inzwischen eingetretenen Zeitablauf.

Zu Nummer 24 (§ 21 a f.)

Die Änderung in der Einleitung des § 21 b beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift ist an den inzwischen eingetretenen Zeitablauf angepaßt worden.

III. Zum Entschließungsantrag

Im Zusammenhang mit den hier behandelten Vorlagen hat in der interessierten Öffentlichkeit eine lebhafte Diskussion stattgefunden, die zu einer Reihe von Vorschlägen sowohl in der öffentlichen Anhörung des federführenden Ausschusses am 23. und 24. Oktober 1985 als auch in allen beteiligten Ausschüssen geführt hat. Diese hat in dem einmütig verabschiedeten Vorschlag einer Entschließung

zu III. der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden. Der Ausschuß erwartet, daß die Bundesregierung alles tut, um jedenfalls in ihrem Bereich die dort gesetzten Fristen zur Vorlage von Nutztier-Haltungsverordnungen und eines Datenbank-Gesetzentwurfs einzuhalten.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitten wird den Deutschen Bundestag, den Regierungsentwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen, die übrigen Vorlagen abzulehnen und die vorgeschlagene Entschließung anzunehmen.

Bonn, den 27. März 1986

Sander Michels Herkenrath

Berichterstatter

